

Verfahrensordnung zur
Evaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
im Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Laut § 55 Landeshochschulgesetz muss drei Jahre nach Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über deren Bewährung als Hochschullehrer bzw. -lehrerin befunden werden. Der Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz prüft die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre nach dem im Folgenden festgelegten Evaluationsverfahren.

1. Evaluationsbericht der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors

Nach Ablauf von 30 Dienstmonaten nach der Einstellung legt die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor dem Fachbereich einen Evaluationsbericht vor, der Folgendes beinhaltet:

A: Forschung

- (1) Eine Publikationsliste über den Evaluationszeitraum einschließlich einzureichender Manuskripte.
- (2) Die in der Publikationsliste aufgeführten Veröffentlichungen und Manuskripte. Die Manuskripte müssen in der Form vorgelegt werden, in der sie bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden können.
- (3) Eine Auflistung der im Evaluationszeitraum gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.
- (4) Eine Auflistung der bewilligten oder beantragten Drittmittel mit Angabe des Drittmittelgebers, des Projektthemas und ggf. des bewilligten Betrags.
- (5) Eine Auflistung der betreuten Promotionen.
- (6) Eine kurze Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse im Evaluationszeitraum und der geplanten Forschungsarbeiten für die folgenden 3 Jahre mit Zeitplan (zusammen maximal 10 Seiten).
- (7) Ggf. weitere für die Forschungs-Evaluation relevante Angaben (wissenschaftliche Auszeichnungen, Gutachtertätigkeit, Funktion in wissenschaftlichen Gesellschaften, Auslandsaufenthalte etc.).

B: Lehre

- (1) Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Auflistung der durchgeführten Prüfungen.
- (3) Auflistung der betreuten Abschlussarbeiten.
- (4) Ergebnis der Studierendenbefragung von mindestens 2 Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Art; die Studierendenbefragung soll dabei nach einem im Fachbereich üblichen Verfahren durchgeführt und nach Möglichkeit vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung begleitet worden sein.
- (5) Auflistung von mindestens einer Lehrveranstaltung, die von Fachkolleginnen oder Fachkollegen und/ oder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Zentrums für Qualitätssicherung und -

entwicklung beobachtet wurde (Name der Lehrveranstaltung, Datum, Name der Beobachterin / des Beobachters).

- (6) Ggf. weitere für die Lehr-Evaluation relevante Angaben (Tätigkeit in Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, besuchte Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre, Lehrkonzepte, Unterrichtsmaterialien etc.).

C: Akademische Selbstverwaltung

- (1) Auflistung der Gremienarbeit mit Angabe des Gremiums und des Zeitraums der Teilnahme.
- (2) Auflistung anderer Organisations-, Verwaltungs- oder Entwicklungstätigkeiten im Rahmen von Institut, Fachbereich oder Universität.

D: Angaben zur eigenen Weiterbildung, etwa Zertifikat des Weiterbildungsangebots des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung

Falls in einem oder mehreren Punkten die im Evaluationsbericht aufgeführten Leistungen den in Abschnitt 4 genannten Mindest-Kriterien nicht entsprechen, soll der Evaluationsbericht hierfür eine Begründung enthalten.

2. Evaluationskommission

Der Fachbereich richtet eine Evaluationskommission ein, bestehend aus drei Mitgliedern der Gruppe 1, von denen zwei dem Fachbereich 07 angehören sollen. Den Vorsitz führt der Dekan; er kann dies an ein Mitglied delegieren. Die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor kann ein Mitglied der Evaluationskommission vorschlagen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht Mitglied der Evaluationskommission sein.

3. Ablauf der Evaluation

1. Die Evaluationskommission benennt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, denen der Evaluationsbericht zugeschickt wird und die um eine Stellungnahme zur erbrachten Lehr- und Forschungsleistung gebeten werden. Die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor kann einen Vorschlag für eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter abgeben. Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors anhand des vorgelegten Evaluationsberichts, der Gutachten und ggf. weiterer eingeholter Stellungnahmen, etwa von Fachkolleginnen oder Fachkollegen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung, die im Bericht als Lehrveranstaltungs-Beobachter genannt sind, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien.
2. Die Evaluationskommission legt ihr Beratungsergebnis dem Fachbereichsrat 07 vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors als Hochschullehrer bzw. -lehrerin festgestellt werden soll; der Fachbereichsrat trifft hierüber eine empfehlende Entscheidung in offener Abstimmung.
3. Der Juniorprofessorin /dem Juniorprofessor wird im Gespräch, entweder mit der ganzen Evaluationskommission oder mit der/ dem Vorsitzenden, eine Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses mit den festgestellten Stärken und Schwächen mitgeteilt sowie eventuell

resultierenden Empfehlungen für die zweite Hälfte der Juniorprofessur. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, das der Juniorprofessorin/ dem Juniorprofessor ausgehändigt und beim Dekanat des Fachbereichs hinterlegt wird.

4. Der Dekan erstellt dann eine Bescheinigung darüber aus, ob die zur Fortsetzung der Juniorprofessur notwendigen Leistungen vorliegen.

4. Kriterien für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer bzw -lehrerin

Für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer sind gute Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erforderlich. Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sollen bei der Evaluation berücksichtigt werden, können aber fehlende oder mangelhafte Leistungen in Lehre oder Forschung nicht ersetzen.

A: Mindestvoraussetzungen für die Bewährung in der Forschung:

- (1) Aktive Publikationstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 3 Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften veröffentlicht sein. Dabei kann die Evaluationskommission ein publikationsfertiges und von einer Zeitschrift zum Abdruck angenommenes Manuskript als Publikation berücksichtigen.
- (2) Aktive Vortragstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 2 Vorträge, davon einer auf einem internationalen Kongress, nachgewiesen werden.
- (3) Drittmittelwerbung; zumindest ein ernsthafter Versuch in Form eines bei einer Forschungsförderungsinstitution eingereichten Antrags soll in der Regel nachgewiesen werden.

B: Mindestvoraussetzungen für die Bewährung in der Lehre:

- (1) Aktive Lehrtätigkeit; in der Regel soll die Durchführung von unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen nachgewiesen werden.
- (2) Gute Lehrqualität; in der Regel soll aus den Studierendenbefragungen und den Stellungnahmen der Lehrveranstaltungs-Beobachter hervorgehen, dass die Lehrqualität dem Standard des Fachbereichs 07 entspricht.
- (3) Prüfungserfahrung; in der Regel soll eine Mitwirkung als Prüfer bei mindestens 10 mündlichen oder schriftlichen Prüfungen (Magisterzwischenprüfung, Magisterabschlussprüfung, BA/MA-Prüfung, Promotionsprüfung) vorliegen.
- (4) Erfahrung in der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten; in der Regel sollen mehrere Abschlussarbeiten oder Promotionen eigenständig betreut oder zumindest mitbetreut werden.
- (5) Nachweis der eigenen Weiterbildung; dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung durch ein Zertifikat oder auch alternativ durch eine andere Weiterbildungsmaßnahme für Hochschullehrer innerhalb oder außerhalb der Universität Mainz nachgewiesen werden.